

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.33 vom 16. Juni 2017

BS Appellationsgericht, 2017-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2016.33

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.33 du 16 juin 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.33 del 16 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Das ist vorliegend der Fall. Die Berufungsklägerin ist gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Erhebung von Rechtsmitteln legitimiert und hat ihre Berufungsanmeldung und -erklärung innert der gesetzlichen Fristen gemäss Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO eingereicht. Auf die Berufung ist daher einzutreten. Zuständiges Berufungsgericht ist gemäss § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Dreiergericht des Appellationsgerichts.

1.2 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Im Rechtsmittelverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Die Berufung kann beschränkt werden. Erfolgt bloss eine Teilanfechtung, erwachsen die nicht angefochtenen Punkte in Teilrechtskraft. Vorliegend wurde in der Berufungserklärung zwar die vollumfängliche Aufhebung des angefochtenen Urteils beantragt. Das bezieht sich aber ■ wie aus der Berufungsbegründung geschlossen werden kann ■ offensichtlich nur auf die Schuldsprüche und die Strafzumessung, nicht auf die Verfahrenseinstellung betreffend die bereits verjährten Tötlichkeiten, die Verfügung des Strafgerichts über die drei DVDs mit Einvernahmen der Kinder der Berufungsklägerin und die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren. Die letztgenannten Urteilspunkte sind daher in Rechtskraft erwachsen, während der Schuld- und der Strafpunkt zu überprüfen sind.

1.3 Ist wie vorliegend das Rechtsmittel nur zu Gunsten der verurteilten Person ergriffen worden, darf der erstinstanzliche Entscheid ■ hier nicht vorliegende Ausnahmen vorbehalten ■ nur zu deren Gunsten abgeändert werden (Verschlechterungsverbot; Art. 391 Abs. 2 StPO).

1.4 Die in Spanien wohnhafte Berufungsklägerin hat am 2. Mai 2017 ihre Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung beantragt. Da ihre Berufung einzig mit formellen Einwänden begründet wird, ist ihre persönliche Anwesenheit in der Verhandlung nicht zwingend notwendig. In Anwendung von Art. 405 Abs. 2 StPO hat der Verfahrensleiter die Berufungsklägerin daher antragsgemäss von der Teilnahme an der Verhandlung dispensiert.

E. 2

Die Vorinstanz hat es als erwiesen erachtet, dass die Berufungsklägerin an einem nicht näher ermittelbaren Tag zwischen November 2008 und November 2010 ihrer ältesten Tochter B____ (geb. [...] 2000) mit ihren Ballerinas so stark ins Gesicht, auf den Rücken und den Bauch geschlagen habe, dass diese aufgrund der dabei entstandenen Hämatome etwa eine Woche lang nicht zur Schule gehen können. In der Zeit vom 10. Dezember 2012 (frühere Taten verjährt) bis 14. Mai 2014 habe die Berufungsklägerin ihrer Tochter B____ wöchentlich mit der Hand gegen den Kopf, den Oberkörper, die Arme und Beine geschlagen resp. sie an den Haaren gerissen und Gegenstände nach ihr geworfen. Ebenfalls ab dem 10. Dezember 2012 (frühere Taten verjährt) bis 13. April 2014 habe sie ihrem Sohn C____ (geb. [...] 2007) regelmässig mit der Hand auf den Mund und an den Kopf und ihrer Tochter D____ (geb. [...] 2008) mit ihren Finken an den Kopf, die Arme und die Beine geschlagen. Am 13. April 2014 schliesslich habe die Berufungsklägerin ihrer Tochter B____ mit einem Schuh/Schläppli mit harter Sohle einen Schlag gegen den Oberarm und den Oberschenkel versetzt, wodurch diese ein 1 x 2 cm grosses Hämatom am Oberschenkel und je ein ca. 1 cm grosses Hämatom am linken und rechten Oberarm erlitten habe. Danach habe die Berufungsklägerin auch C____ mit dem Schuh geschlagen und D____ einen Schlag versetzt. Die Vorinstanz hat die in der Zeit zwischen 2008 und 2010 begangene Tat sowie die Schläge vom 13. April 2014 gegen B____ als einfache Körperverletzungen gemäss Art. 123 Ziff. 2 al. 3 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0), die übrigen körperlichen Übergriffe gegen ihre Kinder als Tötlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB qualifiziert und die Berufungsklägerin entsprechend schuldig gesprochen.

E. 3

3.1 Die Berufung wird ausschliesslich mit dem formellen Argument begründet, dass die Aussagen der drei Kinder B____, C____ und D____ nicht verwertbar seien, da die Berufungsklägerin und ihr Verteidiger nie die Gelegenheit erhalten hätten, Fragen an die Kinder zu stellen oder stellen zu lassen. Die unverwertbaren Aussagen der Kinder dürften auch nicht als Indizien verwendet werden. Dem sich aus Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK ergebenden Anspruch darauf, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen, komme absoluter Charakter zu. Ein Ausnahmefall liege hier nicht vor, da die Verantwortung dafür, dass die Berufungsklägerin ihr Recht nicht wahrnehmen können, bei den Strafverfolgungsbehörden liege, habe doch die Staatsanwaltschaft die Videobefragung der Kinder durchgeführt, ohne dass die Berufungsklägerin oder in ihre Rechtsvertretung an der Befragung hätten teilnehmen können. Die Verurteilung der Berufungsklägerin sei daher aufzuheben (Berufungsbegründung vom 30. Juni 2016).

3.2 Diese Einwände waren bereits vor der Vorinstanz vorgebracht worden. Die Vorinstanz hat dazu unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie die Lehre erwogen, zwar seien belastende Zeugenaussagen grundsätzlich nur verwertbar, wenn der Beschuldigte den Belastungszeugen wenigstens einmal während des Verfahrens in direkter Konfrontation habe befragen können. Unter besonderen Umständen könne allerdings auf eine Konfrontation verzichtet werden, z.B. wenn der Zeuge berechtigterweise die Aussage verweigere. Eine unkonfrontierte streitige Aussage dürfe in diesem Fall verwertet werden, sofern ausreichend kompensierende Faktoren gegeben seien, die den Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren und die Überprüfung der Verlässlichkeit des Beweismittels gewährleisten. Das sei vorliegend der Fall (vgl. im Einzelnen: Urteil S. 4-6).

E. 3.3

3.3.1 Die Erwägungen der Vorinstanz sind zutreffend. Die Garantie von Art.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens ist der erstinstanzliche Kostenentscheid zu bestätigen und trägt die unterliegende Berufungsklägerin auch die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit einer Gebühr von CHF 700.■. Ihr amtlicher Verteidiger ist für seinen Aufwand aus der Gerichtskasse zu entschädigen, wobei auf seine Honorarnote vom 16. Juni 2017 abgestellt werden kann (zuzüglich 1,4 Stunden für die Hauptverhandlung). Die Berufungsklägerin ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO verpflichtet, dem Gericht das dem amtlichen Verteidiger entrichtete Honorar zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.